S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Mückenberg" der Gemeinde Allenbach

Gemäß § 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11. 196o (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./26.1o.1962 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2o2o) hat der Rat der Gemeinde Allenbach am 15.2.1968 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Am Mückenberg" der Gemeinde Allenbach wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Plangebiet

1. Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.
2. Der in der Planbezeichnung eingearbeitete verkleinerte Plan mit der Einteilung der Gebiete in A, B, C, D, E, F, G, H und J ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Art der baulichen Nutzung

1. Das Plangebiet ist im Bebauungsplan zum Teil als reines Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - BGBl. I S. 429 -), zum Teil als allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan angegeben. ~~Bei eingeschossiger Bauweise wird der Ausbau des Untergeschosses talseitig zu Wohnzwecken zugelassen.~~ gestrichen gem. Genehmigungsverfügung des R.P. vom 26.11.68

§ 5

Bauliche Gestaltung

1. Die zulässigen Dachneigungen und die Hauptfirstrichtung der Gebäude sind im zeichnerischen Teil des Planes angegeben.

2. Als Dachform der Hauptgebäude sind in den Gebieten A, B und J Satteldächer, für die Gebiete C, D, E, F, G und H Flachdächer vorgesehen.
3. Als Dacheindeckung sind bei
 3.1 Satteldächern schiefergetönte Pfannen, Naturschiefer oder dunkelgetönte Asbestzementschablonen
 3.2 bei Flachdächern Kiesdeckungen zugelassen.
4. Drempel sind nur im Gebiet A bis zu einer Höhe von 6o cm zulässig.
5. Dachaufbauten bei Satteldächern sind nicht zulässig. Bei Flachdächern sind stehende Oberlichter und Fahrstuhlaufbauten zulässig.
6. Der im zeichnerischen Teil dargestellte Schnitt A-A im Bereich "D" zeigt die für alle dort zu errichtenden Gebäude zwingende Bauweise.

§ 6

Garagen und Stellplätze

1. Garagen sind, soweit im Plan festgesetzt, auf den vorbezeichneten Flächen zu errichten. Soweit sie nicht ausgewiesen sind, müssen sie einen Abstand von 5,oo m vom befestigten Fahrbahnrand erhalten. Als Ausnahme ist ein geringerer Abstand zulässig. Hierbei muß mindestens ein Maß von 3,5o m vom befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden.
2. Für die Garagen sind nur Flachdächer oder Pultdächer bis 5° Neigung zulässig. Bei starkem Hangeinschnitt können die Garagendächer auch mit Erde überdeckt und bepflanzt werden. Im übrigen müssen sie sich in der äußeren Gestaltung dem Hauptgebäude anpassen.
3. Aneinandergebaute Garagen sind in Form, Farbgebung und Material einheitlich zu gestalten. Die Ausführung für die zuerst erstellte Garage ist auch für die weiteren maßgebend.

§ 7

Außenanlagen

1. Der in § 5,6 erwähnte Schnitt zeigt auch die, einen Gartenhof bildenden, Wandscheiben, die unter Zugrundelegung der genannten Maße bei Erstellung des Gebäudes mit zu errichten sind.
2. Als Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege sind nur lebende Hecken oder Holzzäune zugelassen. Sie dürfen nicht höher als o,8o m sein. Einfriedigungen in den sonstigen Bereichen der Grundstücke sind bis

1,2o m Höhe zulässig.

3. Geländeanschüttungen sind nur in Höhe des verlorenen Mauerwerks im Bereich des freien Untergeschosses zulässig. In allen anderen Fällen darf die natürliche Hanglage nicht verändert werden.
4. Falls es die natürlichen Geländeverhältnisse erfordern, sind Stützmauern bis 1,2o m Höhe in Bruchsteinen oder Sichtbeton zulässig.

§ 8

Rechtsverbindlichkeit

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Auslegung des Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der mit Verfügung vom 8.11.1966 genehmigte und am 1o.7.1967 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 außer Kraft.

Allenbach, den 15. Februar 1968

GEMEINDE ALLENBACH * KREIS SIEGEN *

Der Bürgermeister

Amt /Abteilung	601 He Hg 16/3	Nr.	Datum
601		1	15.02.1988
Aktenzeichen			

Ausschnittdienst

- ☐ Zeitschrift Städte- und Gemeinderat
- ☐ Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund - Mitteilungen
- ☐ Mitteilungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- ☐ Niederschrift über die Stadt- und Gemeindedirektorenkonferenz
- ☒ Amtliches Bekanntmachungsblatt
- ☐ Verwaltungsspiegel
- ☐ Frankfurter Allgemeine Zeitung
- ☐ _____

2. Satzung der Stadt Hilchenbach über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" vom 1. Februar 1988

601

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Hilchenbach im Hinblick darauf, daß Flachdächer im Siegerland nicht ortstypisch sind und sowohl die sich westlich als auch südöstlich anschließende Bebauung Satteldächer aufweist, am 25. November 1987 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" beschlossen:

§ 1

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil.

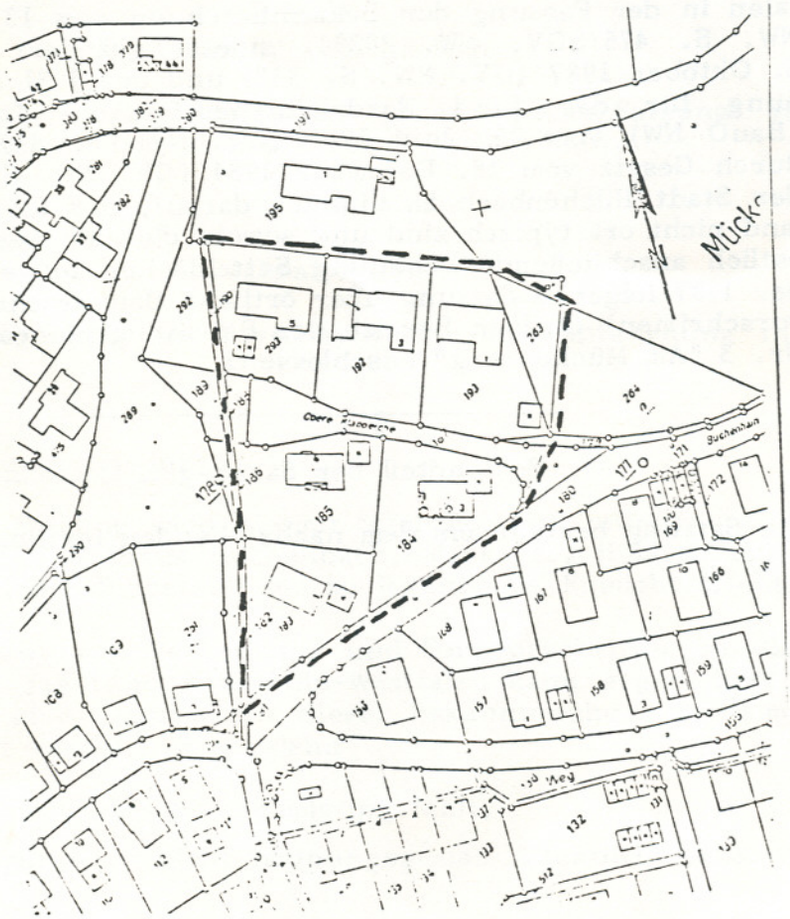
1o.21.4 1.8o

b. w.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt die Flurstücke Nrn. 179 (teilweise), 183, 184, 185, 187 (teilweise), 189 (teilweise), 192, 193, 263 und 293 der Flur 17 in der Gemarkung Allenbach. Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Geltungsbereich mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

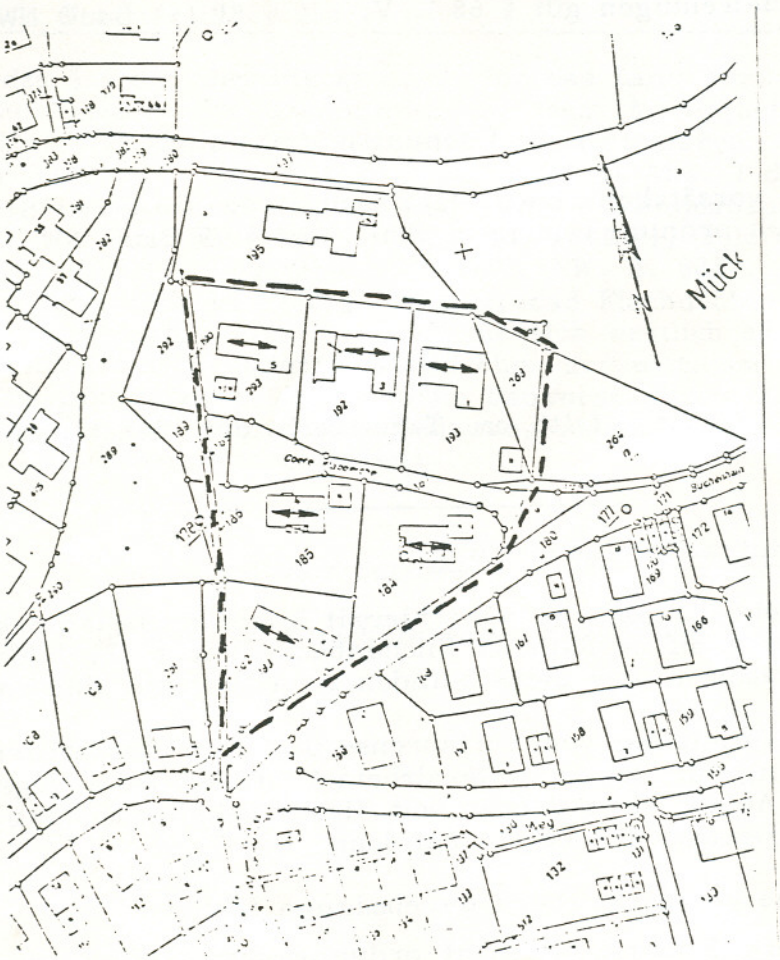
Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW.

§ 4

Besondere Anforderungen

1. In diesem Bereich sind nur Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung von 25° bis 38°.

2. Die Hauptfirstrichtung ist zwingend und ergibt sich aus nachstehendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



3. Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun (RAL 8011) oder dunkler zu wählen.

4. Dachgauben sind nur ab 35° Dachneigung zulässig.

5. Drempel sind nur ab 35° Dachneigung und bis zu einer Höhe von 0,65 m zulässig.

§ 5

Ausnahmen

Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u. ä. ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gem. § 68 i. V. mit § 81 (5) BauO NW zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

§ 6

Befreiungen

Für Befreiungen gilt § 68 i. V. mit § 81 (5) BauO NW.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an im Rathaus Hilchenbach, Markt 13, Hilchenbach, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 1. Februar 1988

Roth
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hilchenbach über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr.3 "Am Mückenberg" vom 31. Juli 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (Bau NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1989 (GV. NW. S. 432), hat der Rat der Stadt Hilchenbach im Hinblick darauf, daß Flachdächer im Siegerland nicht ortstypisch sind, am 15. Juli 1992 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" beschlossen:

§ 1

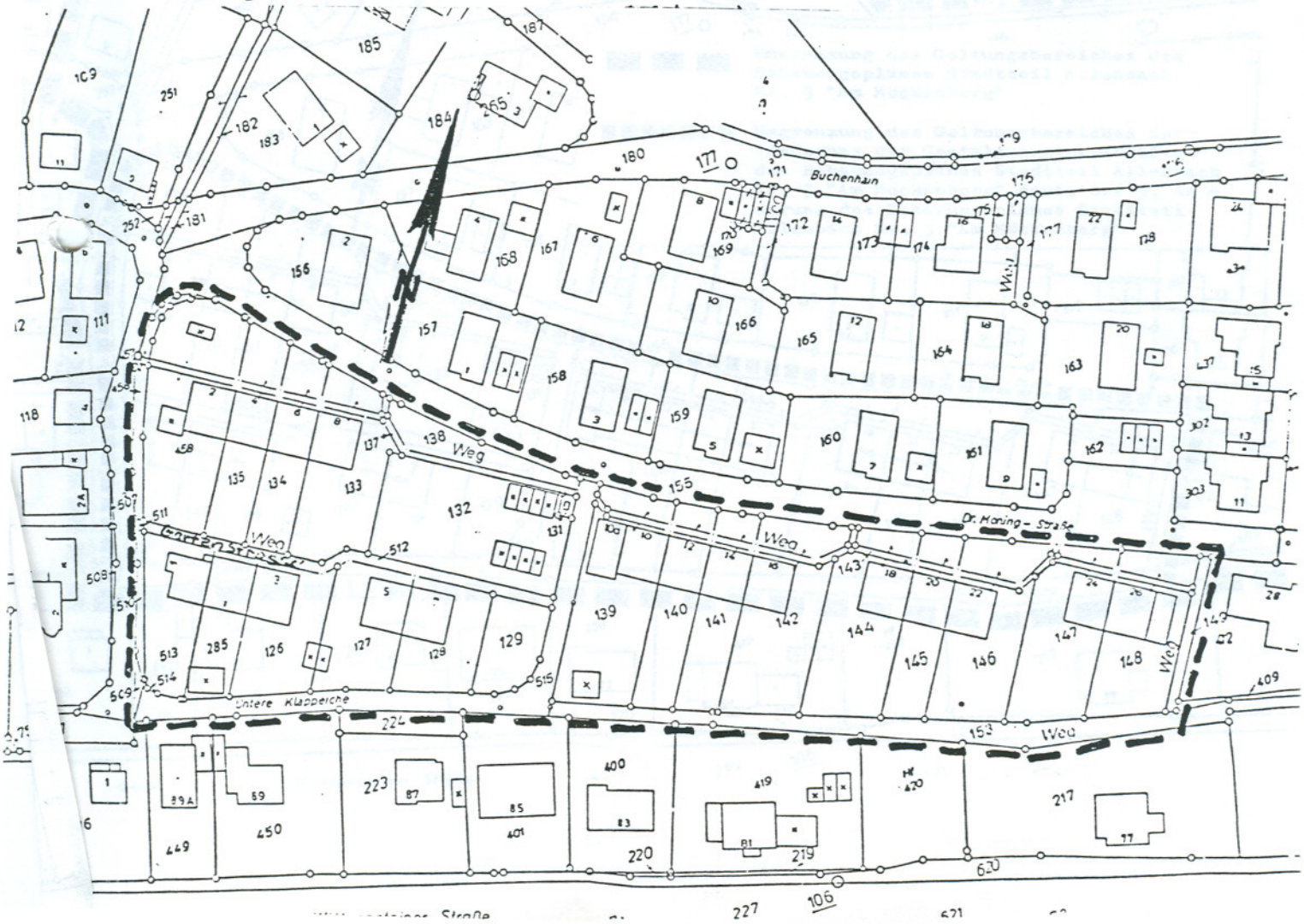
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt die Flurstücke Nr. 126 bis 129, 131 bis 135, 137 bis 149, 153, 285, 456 bis 458, 507 bis 515 der Flur 17 in der Gemarkung Allenbach. Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Geltungsbereich gekennzeichnet.



§ 3

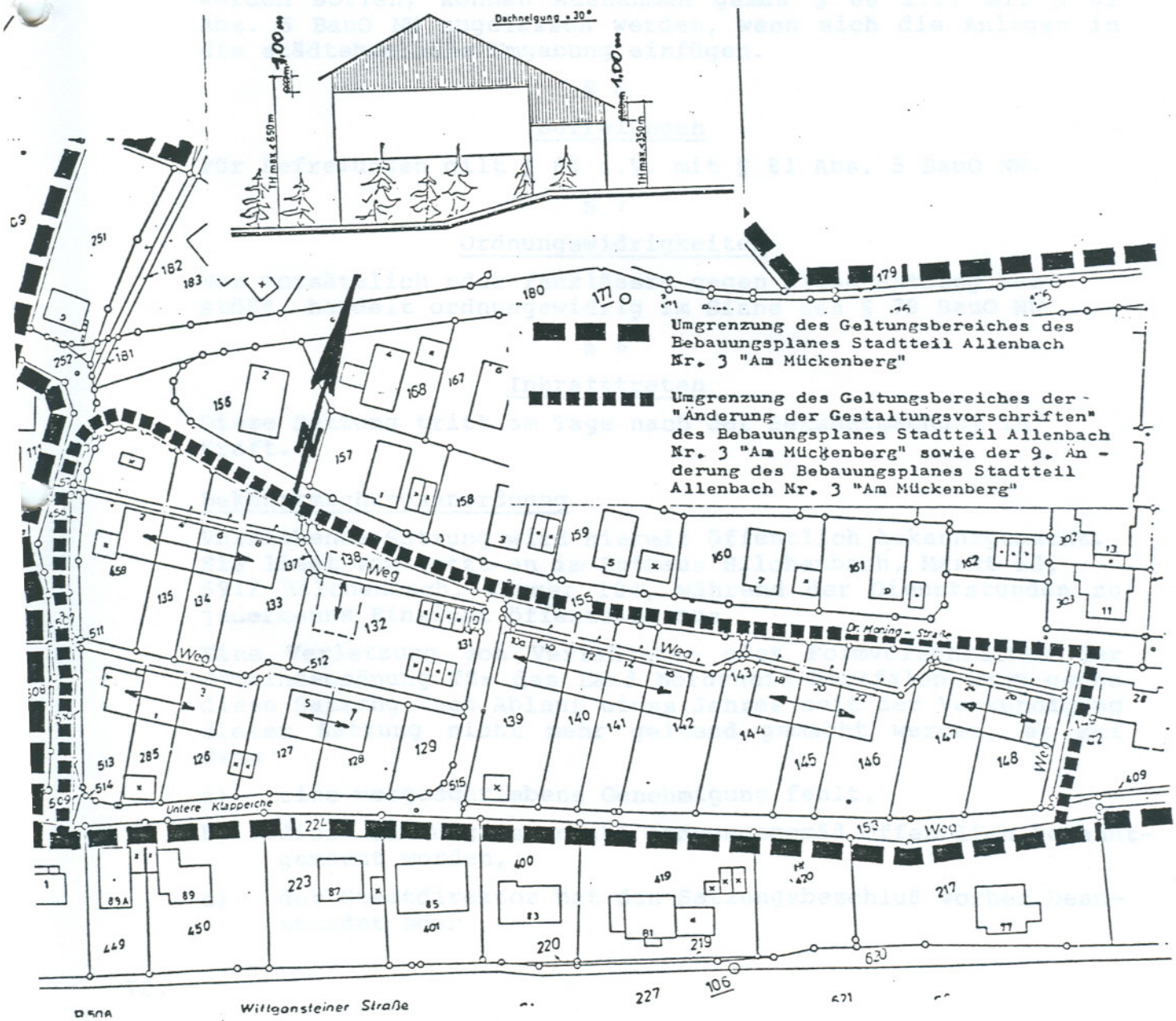
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW.

§ 4

Besondere Anforderungen

1. In diesem Bereich sind nur Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung von 30 Grad entsprechend der zeichnerischen Darstellung.
2. Bei Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.
3. Die Hauptfirstrichtung ist zwingend und ergibt sich aus nachstehendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



4. Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mind. basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, als Braunton mind. nußbraun (RAL 8011) oder dunkler zu wählen.

5. Dachgauben sind nicht zulässig.

6. Liegende Dachflächenfenster sind zulässig.

7. Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

8. Die Traufhöhe ist bergseitig mit max. 3,50 m und talseitig mit max. 6,50 m festgesetzt.

§ 5

Ausnahmen

Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen, wie z.B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u.ä., ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gemäß § 68 i.V. mit § 81 Abs. 5 BauO NW zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

§ 6

Befreiungen

Für Befreiungen gilt § 68 i.V. mit § 81 Abs. 5 BauO NW.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an im Rathaus Hilchenbach, Markt 13, 5912 Hilchenbach, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 31. Juli 1992

Roth
Bürgermeister

78.

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der

Stadt Hilchenbach

Nr. / Jahrgang
3 / 1996
ausgegeben am
12. Febr. 1996

Nächster Erscheinungstag
11. März 1996

Redaktionsschluß
Montag, 4. März 1996, 10.00 Uhr

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

11. Satzung der Stadt Hilchenbach über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" vom 5. Februar 1996

12. Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Am Schüttelberg" der Stadt Hilchenbach
Schlußbekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG

13. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 der Stadt Hilchenbach
Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung des Stadtdirektors
Bekanntmachung des Beschlusses

14. Internationaler Frauentag am 8. März 1996

15. Verteilung eines Abfall-Abfuhrkalenders

16. Sprechstunden des Bürgermeisters

17. Hauptversammlung der Angliederungsgenossenschaft Hofes/Heinze am 13. März 1996

18. Genossenschaftsversammlung der Müsener Waldgenossenschaften am 15. März 1996

19. Mitgliederversammlung der Notgemeinschaft "Hilfe am Grabe" Dahlbruch am 28. Februar 1996

20. Veranstaltungskalender für die Zeit vom 12. Februar 1996 bis 12. März 1996
- Örtliche Vereine und Verbände, Gebrüder-Busch-Kreis e. V. und Volkshochschule Siegen-Wittgenstein

Herausgeber: Stadt Hilchenbach – Hauptamt –, Postfach 1360, 57261 Hilchenbach
Das Amtsblatt kann kostenlos bei der Stadtverwaltung Hilchenbach sowie der Stadtsparkasse, der Volksbank, der Deutschen Post und deren Filialen abgeholt werden. Auch der Bezug im Abonnement gegen Kostenerstattung in Höhe von 10,-- DM/Jahr vom Herausgeber (Tel.-Nr. 02733/2880) ist möglich.

11. **Satzung der Stadt Hilchenbach über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" vom 5. Februar 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023)

und des § 81 der Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 24. November 1992 (GV. NW. S. 467)

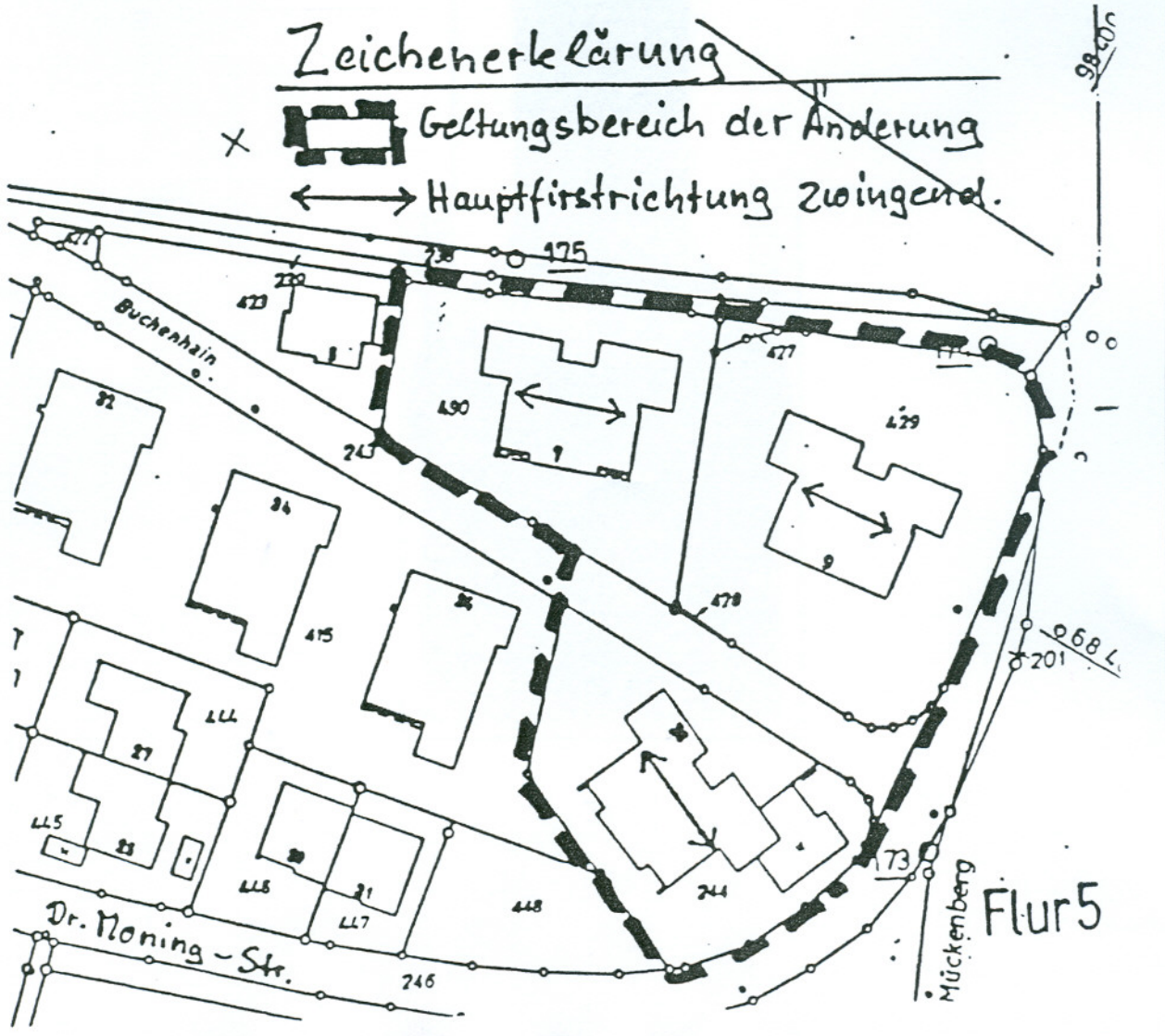
hat der Rat der Stadt Hilchenbach im Hinblick darauf, daß Flachdächer im Siegerland nicht ortstypisch sind, am 5. Februar 1996 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" beschlossen:

§ 1
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt die Flurstücke 243, 244, 429 und 490 der Flur 17 in der Gemarkung Allenbach. Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Geltungsbereich gekennzeichnet.



§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW.

§ 4
Besondere Anforderungen

1. In diesem Bereich sind nur Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung von 30 - 35°.

2. Bei Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.

3. Die Hauptfirstrichtung ist zwingend und ergibt sich aus der Darstellung der Planskizze.

4. Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mind. basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, als Braunton mind. nußbraun (RAL 8011) oder dunkler zu wählen.

5. Drempel mit Ausrichtung zur Hauptfirstrichtung sind nur bis zu einer Höhe von max. 25 cm zulässig.

§ 5
Ausnahmen

Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen wie z.B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u.ä. ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gemäß § 68 in Verbindung mit § 81 Abs. 5 BauO NW zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

§ 6
Befreiung

Für Befreiungen gilt § 68 in Verbindung mit § 81 Abs. 5 BauO NW.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungwidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 5. Februar 1996

Roth
Bürgermeister

12. **Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Am Schüttelberg" der Stadt Hilchenbach**
Schlußbekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 20.09.1995 nach § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) als Satzung beschlossen und die Begründung vom 16. Juni 1995 beigefügt.

Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Die Satzung liegt einschließlich der Begründung hierzu von jetzt an im Rathaus Hilchenbach, Markt 13, Zimmer 104, 57271 Hilchenbach, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus nachstehendem unmaßstäblichen Kartenabdruck ersichtlich.

Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke 201 bis 205, 211, 219, 228, 229, 453, 455, 457, 459, 525, 542, 793, 798, 913 (tlw.), 958, 959, 961 und 797 der Flur 13 in der Gemarkung Hilchenbach.

Auf die Vorschriften des § 44 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind in Verbindung mit § 9 BauGB-MaßnahmenG unbeachtlich, wenn

- diese Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.